



Stadtplanungsamt

10.08.2020

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Thiel

Telefon: 492-6180

Thiel@stadt-muenster.de

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

### **Förderung von Stadterneuerungsprojekten - Sachstand 2020 und Anträge 2021**

Beratungsfolge

25.08.2020	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
26.08.2020	Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Der Sachstandsbericht 2020 zur Förderung von Stadterneuerungsprojekten in Münster wird zur Kenntnis genommen (vgl. Anlage 1).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Anträge auf Städtebauförderung für das Programmjahr 2021, wie in der Begründung dieser Vorlage benannt, auf der Basis der vorhandenen Gebietsbezüge im Rahmen der Vorgaben und Anforderungen der Städtebau-Förderrichtlinien 2008 (FöRi 2008) und der Neustrukturierung der Städtebauförderprogramme zu stellen.
3. Bei der Antragstellung in 2020 für das Programmjahr 2021 (2020) werden sowohl die drei neuen Regelprogramme der Städtebauförderung (Lebendige Zentren, Sozialer Zusammenhalt, Wachstum und nachhaltige Erneuerung) als auch die beiden Sonder-/Sofortprogramme der Städtebauförderung (Innenstädte und Sportstätten) des Landes NRW für die Antragstellung zugrunde gelegt.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für Förderanträge grundsätzlich Folgekosten entstehen werden:

- Die entsprechenden Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen sind über die jeweiligen Fachämter sicherzustellen. Bei Förderanträgen für sog. Dritte ist der Eigenanteil vorab von der Stadt zu erbringen und kann auf Antrag (bis auf den städtischen Mindestanteil von 10%) von den Dritten übernommen werden.
- Die Fachämter sorgen darüber hinaus für die Veranschlagung im Haushaltsplan der Stadt Münster sowie ggf. bei den Mitteln für Dritte für eine entsprechende Veranschlagung der Erstattungen im jeweiligen Fachbudget.

- Die Darstellung der Haushaltsmittel für die einzelnen Förderprojekte erfolgt projektbezogen über die zuständigen Fachämter im entsprechenden prognostizierten Haushaltsjahr, sobald der Bewilligungsbescheid bei der Stadt Münster vorliegt und rechtzeitig vor Beschluss des jeweiligen Haushaltsplanes.
- Im Regelfall beträgt die Förderquote für Münster derzeit 60% der zuwendungsfähigen Kosten für investive Maßnahmen.

Für das Jahr 2020 werden einmalig die Eigenanteile zur Städtebauförderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stärkung der Investitionskraft der Kommunen und zur Entlastung der kommunalen Haushalte zur Verfügung gestellt. Damit erfolgt eine Förderung von 100 % der zuwendungsfähigen Kosten für investive Maßnahmen bei allen Maßnahmen, die bereits im Stadterneuerungsprogramm 2020 am 18.03.2020 veröffentlicht wurden.

Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Vorlage noch keine Vorentscheidungen über die Bereitstellung von Haushaltsermächtigungen und letztlich zur Durchführung der genannten Fördermaßnahmen getroffen werden. Hierüber entscheidet der Rat im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gegebenen Finanzlage der Stadt.

### **Begründung:**

#### **Rahmenbedingungen**

Mit dieser Vorlage wird gesamtstädtisch über den aktuellen Stand der Förderung von Stadterneuerungsprojekten für die Stadt Münster berichtet. Letztmalig wurde mit der Vorlage Nr. V/0729/2019/1 am 11.09.2019 über den Stand der Maßnahmen berichtet. Der Sachstandsbericht 2020 zum Stand der Förderung von Stadterneuerungsprojekten in Münster befindet sich in der Anlage 1.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Antragsfrist für die reguläre Städtebauförderung im Jahr 2021 auf den 30.09.2020 festgelegt.

Die Antragsfrist für die zusätzlichen Sonderprogramme „Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in NRW 2020“ und „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020 und 2021“ ist auf den 16.10.2020 festgelegt.

Im Zuge der Neustrukturierung der Städtebauförderung von Bund und Ländern wurden die bisherigen sechs Programmkulissen auf nunmehr drei Programmkulissen reduziert. Die bisherigen Inhalte bleiben dabei weitestgehend erhalten. Die in den Kommunen bestehenden Fördergebiete können in die neuen Gebiete überführt werden bzw. werden im Rahmen der Fortschreibung aktualisiert und angepasst. Weniger Programme bedeutet insgesamt aber mehr Flexibilität bei der Programmausgestaltung. Gleichzeitig ermöglicht dies eine inhaltliche Weiterentwicklung zu den bisherigen Inhalten. Die Antragstellung und Umsetzung von Fördermaßnahmen erfolgt weiterhin auf der Basis von integrierten, ganzheitlichen und sozialraumorientierten Konzepten. Die aktuellen Programme sind:

- Lebendige Zentren (Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne)
- Sozialer Zusammenhalt (Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten)
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung (lebenswerte Quartiere gestalten).

Damit sollen insbesondere die ländlichen und städtischen Räume mit erhöhten strukturellen Schwierigkeiten unterstützt werden, um die Attraktivität der Städte und Gemeinden als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu stärken. Voraussetzung für die Förderung sind im Rahmen der Gesamtmaßnahme Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur (beispielsweise des Stadtgrüns).

*„Die Städte und Gemeinden stehen aufgrund des demografischen Wandels und veränderter Nutzungsbedingungen und -interessen vor großen Anpassungsbedarfen und städtebaulichen Transformationsprozessen. Dies gilt insbesondere für den Erhalt von lebendigen und identitätsstiftenden Stadt- und Ortskernen, Maßnahmen für den Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel sowie das Schaffen von Wohnraum und bedarfsgerechten und zukunftsorientierten Infrastrukturen“ (Programmaufruf 2021 zur Städtebauförderung in NRW).*

Gemäß den Förderrichtlinien Stadterneuerung (FöRi 2008) können nur Fördermaßnahmen beantragt werden, wenn vorher ein entsprechender Gebietsbezug durch einen Ratsbeschluss, nach den Möglichkeiten des Baugesetzbuches, definiert worden ist. Die räumliche Festlegung kann als

- Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB,
- Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB,
- Maßnahmegebiet nach § 171 b, § 171 e oder § 171 f BauGB,
- Städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB,
- Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder
- durch Beschluss der Gemeinde

erfolgen.

Die derzeit aktuellen Förderrichtlinien können hier eingesehen werden:

[http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung/pdf/FoeRi\\_Stadterneuerung\\_2008.pdf](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung/pdf/FoeRi_Stadterneuerung_2008.pdf)

Der Programmaufruf 2021 zur Städtebauförderung in NRW kann hier eingesehen werden:

[https://www.mhkbq.nrw/sites/default/files/media/document/file/MHKBG\\_Staedtebauforderung2021.pdf](https://www.mhkbq.nrw/sites/default/files/media/document/file/MHKBG_Staedtebauforderung2021.pdf)

Insgesamt beträgt der Gesamtrahmen der Bundesfinanzhilfen auch im Jahr 2020 rund 790 Mio. Euro, was im Vergleich der letzten Jahre einen grundsätzlich gleichbleibenden Ansatz bedeutet. Dazu kommen die Mittel aus dem Investitionspakt „Soziale Integration“, der aber im Jahr 2020 ausläuft und nicht erneut aufgelegt wird. Die Mittel verteilen sich nach Angaben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat wie folgt:

- Lebendige Zentren (300 Mio. €)
- Sozialer Zusammenhalt (200 Mio. €)
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung (290 Mio. €)
- Investitionspakt Soziale Integration (200 Mio. €, auslaufend in 2020)

Das Bewilligungsvolumen für die städtebauliche Erneuerung wird beim Bund und beim Land erst im Rahmen der Verabschiedung der jeweiligen Haushalte für das Jahr 2021 festgelegt. Vorbehaltlich der Verabschiedung der Haushalte werden für die drei Programmlinien in NRW im Jahr 2021 rund 350 Mio. € zur Verfügung stehen. Schwerpunkte werden in den nächsten Jahren insbesondere sein:

- die Beseitigung städtebaulicher und sozialer Missstände
- die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen
- die Stärkung von Innenstädten und Ortszentren
- die Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels
- die Bewältigung der demographischen Umbrüche
- die Sicherung des sozialen Zusammenhalts

Neben den oben genannten Kernanliegen setzt NRW ergänzend folgende Förderschwerpunkte:

- Öffentlicher Raum (Straßen/Wege/Plätze, Grün-, Frei- und Erholungsraum)
- Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen
- Energetische Erneuerung, Barrierefreiheit und quartiersbezogene Funktionsverbesserung kommunaler Gebäude.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) hat am 09.07.2020 das neue Sofortprogramm zur Stärkung der Innenstädte und Zentren in Nordrhein-Westfalen veröffentlicht („Sofortprogramm Innenstadt 2020“). Anlass sind die sich schon seit längerem abzeichnenden strukturellen Veränderungen in den Innenstädten und Zentren („Wandel im Handel“), die durch die negativen Auswirkungen des COVID-19-Lockdowns - insbesondere auf den Einzelhandel und die Gastronomie in den Innenstädten - erheblich beschleunigt wurden. Hinzu kommen die angekündigten Schließungen von Filialen einer großen Warenhausgruppe (von denen Münster glücklicherweise derzeit nicht betroffen ist) in zahlreichen Kommunen Nordrhein-Westfalens, die weitere massive negative Konsequenzen für die Innenstädte mit sich bringen werden.

Das mit 70 Millionen Euro dotierte „Sofortprogramm Innenstadt 2020“ soll es den Kommunen ermöglichen, rasch zu handeln, neue Wege zu gehen und gemeinsam mit den Innenstadtakteuren Perspektiven für die Zukunft zu entwickeln. Ziel ist die Stärkung der Innenstädte als multifunktionale Orte für Handel, Dienstleistungen, Wohnen, Städtebau, Kultur, Bildung und Freizeit. Das Programm konzentriert sich räumlich auf die Bereiche von Innenstädten und Zentren, die nach Auffassung der Kommunen auch künftig Lebendigkeit, Attraktivität und „Einkaufsgenuss“ ausstrahlen und zum Verweilen einladen sollen.

Die Stadt Münster plant, sich für den Fördergegenstand „Zentrenmanagement und Innenstadt-Verfügungsfonds“ zu bewerben (V/0672/2020). Ziel ist es, das Grundverständnis für eine lebendige Innenstadt angesichts der strukturellen Veränderungen neu zu justieren und in einem moderierten Prozess zu einer Verständigung zwischen Immobilieneigentümern und Kommune über zukunftsorientierte Nutzungen zu kommen.

Der Programmaufruf 2020 zum Sofortprogramm kann hier eingesehen werden:

[https://www.mhkbw.nrw/sites/default/files/media/document/file/Sofortprogramm\\_zur\\_Staerkung\\_unserer\\_Innenstaedte\\_und\\_Zentren\\_in\\_Nordrhein-Westfalen\\_2020.pdf](https://www.mhkbw.nrw/sites/default/files/media/document/file/Sofortprogramm_zur_Staerkung_unserer_Innenstaedte_und_Zentren_in_Nordrhein-Westfalen_2020.pdf)

Die Städtebauförderung trägt seit Jahrzehnten dazu bei, die Innenstädte, Stadtteilzentren und Ortszentren attraktiv und lebendig zu halten. Allein im Stadterneuerungsprogramm 2020 (STEP 2020) hat die Landesregierung 186 Mio. Euro von insgesamt 396 Mio. Euro in die qualitätsvolle und nachhaltige Gestaltung von 160 Bereichen investiert.

Als weiteres Sonderprogramm hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) am 16.07.2020 für die Programmjahre 2020 und 2021 das neue Sonderprogramm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020 und 2021“ veröffentlicht. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sollen Wohlstand und Beschäftigung gesichert und mit Investitionen in Sportstätten die Zukunftsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur gestärkt werden. Für das Programmjahr 2021 sind die Förderanträge ergänzend bis zum 15.01.2021 zu stellen.

Ausreichend verfügbare und gut ausgebaute Sportstätten sind nach Ansicht des Landes NRW als Teil der Daseinsvorsorge unerlässlich. Sie gelten damit als ein wertvoller Baustein für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung.

In diesem Sonderprogramm wird, anders als in den Regelförderprogrammen der Städtebauförderung, ein Fördersatz von 90% angesetzt werden. Allerdings ist die Förderung pro Maßnahme bei Hochbaumaßnahmen auf 1.500.000 € und bei Tiefbaumaßnahmen auf 750.000 € begrenzt. Vorbehaltlich der Mittelfreigabe im Bundeshaushalt soll es für die Jahre 2022 bis 2024 weitere Aufrufe geben. Für das Jahr 2020 hat das MHKBG angekündigt, den auf die Kommunen entfallenden Anteil von 10% zusätzlich zu übernehmen, so dass sich in 2020 faktisch eine hundertprozentige Förderung ergibt.

Für den Investitionspakt Sportstätten werden in 2020 rund 47 Millionen Euro und vorbehaltlich der Verabschiedung des Landeshaushaltes sowie des Bundeshaushaltes 2021 voraussichtlich rund 31 Millionen Euro für das Jahr 2021 in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehen. Vorrang in der Förderung haben Maßnahmen, die besonders vielen Menschen einen Zugang zur sportlichen Betätigung

ermöglichen und/oder quartiersbezogene niederschwellige Angebote mit großer Reichweite für Kinder und Jugendliche zum Inhalt haben. Grundsätzlich förderfähig sind

- a) innerhalb von Programmgebieten der Städtebauförderung die bauliche Modernisierung und Erweiterung von Bestandsgebäuden, insbesondere die energetische Ertüchtigung der sportlichen Infrastruktur;
- b) außerhalb von Programmgebieten der Städtebauförderung die bauliche Modernisierung und Erweiterung von Bestandsgebäuden, insbesondere die energetische Ertüchtigung der sportlichen Infrastruktur, wenn ein besonderer Bedarf besteht und so die Erreichung der mit dem Investitionspakt verfolgten Ziele sichergestellt wird;
- c) im Falle der Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung der Ersatzneubau innerhalb und außerhalb von Gebieten;
- d) darüber hinaus der Neubau innerhalb bestehender Programmgebiete der Städtebauförderung, wenn dort nachweislich notwendige Infrastrukturen im Sinne dieses Investitionspaktes fehlen.

Der Programmaufruf 2020 zum Investitionspakt Sportstätten kann hier eingesehen werden:

[https://www.mhkbq.nrw/sites/default/files/documents/2020-07/mhkbq\\_16.07.2020\\_anlage.pdf](https://www.mhkbq.nrw/sites/default/files/documents/2020-07/mhkbq_16.07.2020_anlage.pdf)

Darüber hinaus hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen ein sog. Heimatförderprogramm aufgelegt. Ziel des Landes ist es, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern und die positiv gelebte Vielfalt im Land NRW deutlich sichtbar werden zu lassen. Heimat zu haben, heißt in den Aussagen des MHKBG unsichtbare Wurzeln in sich zu tragen – egal, wo ein Mensch herkommt und egal wo sie oder er hingehet. Das Land NRW stellt dafür insgesamt rund 150 Millionen Euro bis 2022 zur Verfügung. Die fünf Elemente der Heimatförderung sind:

#### Heimat-Scheck

Zur unbürokratischen Förderung von Projekten lokaler Vereine und Initiativen, die sich mit Heimat beschäftigen, werden jährlich 1.000 Heimat-Schecks à 2.000 Euro bereitgestellt.

Der „Heimat-Scheck“ ist der Möglichmacher für all solche guten Ideen und kleinen Projekte, die eigentlich gar nicht viel Geld kosten, aber einen großen Mehrwert in der Sache versprechen. Antrag und Verwendungsnachweis werden auf ein Minimum reduziert, so dass Motivation sofort in Taten umgesetzt werden kann.

#### Heimat-Preis

Für innovative Heimatprojekte wird seit 2019 ein Preis ausgelobt, der die konkrete Arbeit belohnen und zugleich nachahmenswerte Praxisbeispiele liefern soll. Die Auszeichnungen sind eine Wertschätzung der (überwiegend) ehrenamtlich Engagierten. Kommunen sollen den Preis vergeben, die Sieger stellen sich anschließend dem Wettbewerb auf Landesebene. Kleinere Gemeinden erhalten vom Land ein Preisgeld von 5.000 Euro, Kreise von 10.000 Euro, größeren Kommunen werden 15.000 Euro zur Verfügung gestellt, sofern sie sich per Rats- oder Kreistagsbeschluss zur Teilnahme entscheiden.

Die Stadt Münster hat im Jahr 2019 mit den Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen den Heimatpreis für Münster ausgelobt. Die Preisverleihung erfolgte am 07.12.2019 in Anwesenheit von Heimat- und Bauministerin Ina Scharrenbach in den Kategorien „Initiative/Gruppen“, „Personen“, „Unternehmen“ (vgl. [www.zukunft-muenster.de/heimatpreis-2019-preisverleihung/](http://www.zukunft-muenster.de/heimatpreis-2019-preisverleihung/)).

#### Heimat-Werkstatt

Ideen zum Thema Heimat sollen in „Werkstätten“ entwickelt und verwirklicht werden, damit eine inhaltliche Auseinandersetzung in Gang gesetzt werden kann. Denn jede Region – ob Stadtviertel oder eine Gemeinde im ländlichen Raum – hat prägende Besonderheiten, mit denen sich die Bewohnerinnen und Bewohner identifizieren. Vertreter von Initiativen und anderen Organisationen, aber auch Bürgerinnen und Bürger direkt sollen sich in einen offenen, identitätsstiftenden Prozess einbringen. Der Diskurs in der Heimat-Werkstatt soll Gemeinsamkeiten herausarbeiten und das lokale Gemein-

schaftsgefühl stärken. Zugleich wird mit der Gestaltung der öffentliche Raum aufgewertet. Der aufwändige Prozess wird je Projekt mit mindestens 40.000 Euro gefördert. Empfänger können Kommunen, Private, Vereine und gemeinnützige Organisationen sein.

### Heimat-Fonds

Initiativen, die ein Heimat-Projekt verwirklichen wollen, sollen durch den Heimat-Fonds unterstützt werden: Für jeden eingeworbenen Euro soll es je einen Euro vom Land dazugeben (bis maximal 40.000 Euro), so dass sich Gutes verdoppelt. Förderfähig sind Projekte von mindestens 5.000 Euro und maximal 80.000 Euro. Die Verwaltung des „Heimat-Fonds“ soll vor Ort über die Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgen. Der Mindestanteil der Kommune beträgt 10 Prozent. Bei grenzüberschreitenden Projekten mit mehreren beteiligten Kommunen können im Einzelfall auch Projekte mit einem Volumen über 80.000 Euro gefördert werden.

### Heimat-Zeugnis

Hier steht die Schaffung und Bewahrung von in herausragender Weise die lokale und regionale Geschichte prägender Bauwerke, Gebäude oder entsprechender Orte in der freien Natur im Fokus. Projekte mit einem Volumen ab 100.000 Euro können mit maximal 90 % (Private) bzw. 80 % (Kommunen) unterstützt werden. Antragsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände sowie private und gemeinnützige Organisationen.

### **Städtebauförderung in Münster**

Derzeit gibt es in Münster neun Bereiche/Quartiere, für die der Rat der Stadt Münster die erforderlichen Gebietsbezüge beschlossen hat. Dazu zählen auch einige ältere Beschlüsse, die ergänzend verwendet werden können:

- Bereich Altstadt/Bahnhofsviertel, Aktives Zentrum gem. § 171 b BauGB (vgl. Vorlage V/0902/2008) - neu lebendige Zentren
- Stadtteil Coerde, Sozialer Zusammenhalt gem. § 171 e (3) BauGB (vgl. Vorlage V/0224/2020)
- Stadtteil Wolbeck, Aktives Stadtteilzentrum gem. § 171 b BauGB (vgl. Vorlage V/0239/2009) - neu lebendige Zentren
- Stadtteil Gievenbeck, Aktives Stadtteilzentrum gem. § 171 b BauGB (vgl. Vorlage V/0348/2009) - neu lebendige Zentren
- Stadtteil Kinderhaus-Brüningheide, Soziale Stadt gem. § 171 e BauGB (vgl. Vorlage V/0197/2005) – neu sozialer Zusammenhalt
- Stadtteil Angelmodde-Osthuesheide, Sanierungsgebiet gem. § 136 ff. BauGB (vgl. Vorlage V/0686/2005) – neu Wachstum und nachhaltige Erneuerung
- York-Kaserne Gremmendorf, Stadtumbau West gem. § 171 a bis d BauGB (vgl. Vorlage V/0386/2012) – neu Wachstum und nachhaltige Erneuerung
- Oxford-Kaserne Gievenbeck, Stadtumbau West gem. § 171 a bis d BauGB (vgl. Vorlage V/0386/2012) – neu Wachstum und nachhaltige Erneuerung
- Bereich Hafen/Halle Münsterland, Sanierungsgebiet gem. § 136 ff. BauGB (vgl. Vorlage V/0541/1992) – geht formal in (Stadtumbau West) Hafen/Süd-Ost auf
- Bereich Hafen/Süd-Ost, Stadtumbau West gem. § 171 b BauGB (vgl. Vorlage V/0273/2019) – neu Wachstum und nachhaltige Erneuerung

Die Verwaltung wird bei aktuellem Anlass prüfen, ob ggf. für weitere Stadtteile oder Quartiere ein Gebietsbezug hergestellt werden sollte. Dazu sind neben der räumlichen Abgrenzung im Rahmen der Integrierten Handlungskonzepte alle Maßnahmen der öffentlichen und privaten Partner darzustellen, sofern sie Auswirkungen auf das Stadtquartier haben. Die integrierten Handlungskonzepte sollen dabei die gesamtstädtische Entwicklung berücksichtigen sowie die Handlungserfordernisse klar aufzeigen und mit Zielen, Konzepten und Maßnahmen (Projekten) Lösungen für deren Umsetzung darstellen. Dabei sollen nach Möglichkeit Prioritäten festgelegt und mit einem Zeitplan die Umsetzung hinterlegt werden. Gleichzeitig sollen damit alle Maßnahmen (egal welcher Träger) gebündelt und kombiniert werden, um eine möglichst hohe Wohlfahrtswirkung für den Stadtteil oder das Quartier erzielen

zu können. Die private Beteiligung ist ausdrücklich vorgesehen. Auch rein privat finanzierte Maßnahmen im Wirkungsverbund mit öffentlichen Maßnahmen sind darzustellen, sofern diese Auswirkungen auf das Quartier haben werden.

Der Rat der Stadt hat mit dem Beschluss zur Vorlage V/0273/2019 den Gebietsbezug „Hafen/Süd-Ost“ gem. § 171 b BauGB als „Stadtumbaugebiet“ festgelegt um eine entsprechende neue Förderkulisse für den Bereich der Stadthäfen nachweisen zu können. Diese Förderkulisse ersetzt die mit der Sanierungssatzung „Hafen / Halle Münsterland“ in den 1990er Jahren beschlossene Förderkulisse als Grundlage für aktuelle und zukünftige Fördermaßnahmen. Aufgrund der Neustrukturierung 2020 wird diese Förderkulisse zukünftig mit Wachstum und nachhaltige Erneuerung bezeichnet.

Mit Begleitung des Dialogprozesses „Hafenratschlag“ werden die Zielperspektiven für die weitere Entwicklung des Areals Stadthafen neu definiert und im Rahmen des neu aufzustellenden Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes aufgezeigt. Die entsprechende Aktualisierung des Masterplans Stadthäfen Münster ist am 22.05.2019 vom Rat der Stadt Münster beschlossen worden (Vorlage V/0150/2019).

Der Rat der Stadt hat mit dem Beschluss zur Vorlage V/0224/2020 einen neuen Gebietsbezug „Sozialer Zusammenhalt“ (gem. Neustrukturierung 2020 der Städtebauförderung, ehm. Bezeichnung Soziale Stadt) für den Stadtteil Coerde gem. § 171 e BauGB festgelegt um eine entsprechende Förderkulisse für den Bereich Coerde nachweisen zu können. Zusammen mit dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept Münster-Coerde bildet er die Voraussetzung für die geplante Beantragung von Städtebaufördermitteln für das Programmjahr 2021.

Bund und Länder haben 2008 das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ als Förderschwerpunkt im Rahmen der Städtebauförderung in das Leben gerufen. Grundsätzliches Ziel war es, die Zentren in ihrer Funktionsvielfalt zu sichern und Abwertungstendenzen entgegen zu wirken. Das Programm diente zur Vorbereitung und Durchführung von Gesamtmaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben. Fördervoraussetzung war ein aktuelles, integriertes, städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß Verwaltungsvereinbarungen zur Städtebauförderung.

Aufbauend auf den Vorarbeiten des Integrierten Stadtentwicklungs- und Stadtmarketingkonzeptes (ISM), in dem die besondere Rolle der „City als Ort der Begegnung, als Marktplatz und als Motor der Stadtentwicklung“ herausgearbeitet wurde (Vorlage 118/04 E1), hat die Stadt Münster nach Veröffentlichung des Städtebauförderprogramms ein Integriertes Handlungskonzept zum Programmgebiet „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Münster Innenstadt“ erstellt (V/0902/2008). Auf dieser Basis wurden regelmäßig Förderanträge gestellt, die zu entsprechenden Bewilligungen geführt haben.

Das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ wird im Rahmen der Neustrukturierung der bestehenden Förderprogramme von Bund und Ländern durch das Programm „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“ abgelöst. Die bisherigen Inhalte bleiben erhalten, wie das Ziel der Zentrenstärkung, und werden integriert (wie z.B. Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes und der Denkmalpflege).

Maßnahmen des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verbesserung der grünen Infrastruktur sind nun sogar verpflichtende Fördervoraussetzung für alle Städtebauförderprogramme, was das Programm „Lebendige Zentren“ ausdrücklich einschließt. Im Hinblick auf die zukünftig anstehenden Schwerpunkte und Maßnahmen, die im bisherigen Integrierten Handlungskonzept Münster Innenstadt nicht enthalten waren, ist eine Fortschreibung / Neufassung (vgl. Vorlage V/0672/2020 – Innenstadt stärken, Städtebauförderprogramme nutzen) erforderlich, um auch zukünftig die Voraussetzungen für die Einwerbung von Fördermitteln erfüllen zu können.

Die Anlage 1 zu dieser Vorlage gibt den Sachstand der Projekte im Jahr 2020 (zu beantragende, bewilligte und laufende Maßnahmen) wieder.

## **Zukünftige Fördermaßnahmen in Münster**

Aus der Veröffentlichung des Stadterneuerungsprogramms (STEP) 2020 durch das MHKBG ergibt sich, dass Teilprojekte aus der Antragstellung 2019 nicht berücksichtigt werden konnten und somit im Jahr 2020 in aktualisierter Form erneut gestellt werden müssen.

Neben dem Sachstand 2020 stellt diese Vorlage nachfolgend die Projekte dar, für die gem. Beschlusspunkt 2 im Jahr 2020 ein Antrag auf Städtebauförderung aus dem Regelprogramm für das Programmjahr 2021 gestellt werden soll:

- Lebendiges Zentrum Münster-Innenstadt: Energetische Sanierung, Reduzierung des Ressourcen- und Energieverbrauchs, Barrierefreiheit, Funktionsverbesserung und Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Nutzbarkeit des Stadthauses 1, Optimierung der baulichen Strukturen, Folgeantrag 4.Bauabschnitt.
- Lebendiges Zentrum Münster-Innenstadt: Um-/Neubau Erneuerungsschwerpunkt Hauptbahnhof Um-/Neugestaltung Grünfläche Bremer Platz, Neuantrag.
- Lebendiges Zentrum Münster-Innenstadt: Erstellung eines neuen Integrierten Handlungskonzeptes Münster-Innenstadt im Dialog mit den relevanten Akteuren und der Bürgerschaft, Neuantrag.
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung: Freiflächengestaltung der Hafensüdseite des Stadthafen 1 – 1.Bauabschnitt, Herrichtung bzw. Realisierung von öffentlichen Flächen als Ergebnis der Mehrfachbeauftragung zur Neugestaltung der Kaiflächen mit besonderen Gestaltungselementen (Balkonen), barrierefreier Ausbau, Neuantrag.
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung: Freiflächengestaltung der Hafensüdseite des Stadthafen 1 – Sanierung bzw. Sicherung hafentypischer Elemente auf der Hafensüdseite 1.Bauabschnitt – Herrichtung des Hafenkrans, Neuantrag.
- Sozialer Zusammenhalt Münster-Coerde: Integriertes Handlungskonzept Coerde - Verbesserung der Wohn- und Lebenssituation, Partizipation aller Alters- und Herkunftsgruppen, Schaffung einer kulturellen und sozialen Mitte, Verbesserung der städtebaulichen Qualität; Neuantrag.

Dazu kommt im Jahr 2020 ein Antrag auf Städtebauförderung aus dem „Sofortprogramm Innenstadt 2020“ (vgl. Vorlage V/0672/2020 - Innenstadt stärken - Städtebauförderprogramme nutzen), der bis zum 16.10.2020 gestellt werden muss:

- Lebendiges Zentrum Münster-Innenstadt: „Zentrenmanagement und Innenstadt-Verfügungsfonds“

Derzeit sind weitere Projekte und Maßnahmen in Vorbereitung, die nach gegenwärtigem Stand grundsätzlich Aussicht auf Städtebauförderung haben könnten. Für diese Maßnahmen sollen zusätzlich zu den bereits bewilligten und geplanten Maßnahmen zu gegebener Zeit Anträge gestellt werden:

- Lebendige Zentren Münster-Innenstadt: Lichtkonzept Altstadt, Umsetzung weiterer Bausteine; z.B. St.Paulus Dom, Ergänzungsantrag;
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung: Freiflächengestaltung der Hafensüdseite des Stadthafen 1 – 2.Bauabschnitt, Herrichtung bzw. Realisierung von öffentlichen Flächen mit besonderen Gestaltungselementen, Folgeantrag;
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung: Freiflächengestaltung der Hafensüdseite des Stadthafen 1 – Sanierung bzw. Sicherung weiterer hafentypischer Elemente auf der Hafensüdseite, 2.Bauabschnitt , Folgeantrag.

Ob über das neue Sonderprogramm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020 und 2021“ ebenfalls zusätzlich Anträge auf Städtebauförderung gestellt werden sollen, wird derzeit gemeinsam mit den Fachämtern abgestimmt und der Bedarf ermittelt. Bis zum Redaktionsschluss dieser Vorlage war aber aufgrund der erst kurz vorher erfolgten Veröffentlichung dieses Programms noch kein abschließendes Meinungsbild möglich.

Sofern sich seitens der Fachämter Bedarfe ergeben und die erforderlichen Voraussetzungen für eine Antragstellung gegeben sind, wird die Stadt Münster fristgerecht zum 16.10.2020 (Investitionspakt 2020) bzw. bis zum 15.01.2021 (Investitionspakt 2021) ggf. entsprechende Förderanträge stellen.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Möglichkeiten ergänzender Bundesprogramme oder von Sonder- und Sofortprogrammen des Landes NRW zu nutzen, um die vielschichtigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Integration von Flüchtlingen, den Anforderungen des Klimawandels, den Anforderungen der wachsenden Stadt oder den Herausforderungen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zeitnah umsetzen zu können.

Sofern Sonderprogramme zu bestimmten Themenbereichen (z.B. „Miteinander im Quartier“ oder „Hilfen im Städtebau zur Integration von Flüchtlingen“ oder „Investitionspakt Soziale Integration“) zusätzlich, neu oder wieder aufgelegt werden, wird die Stadt Münster sich maßnahme- und projektbezogen um einen entsprechenden Förderantrag bemühen, sofern nicht die klassischen Städtebauförderprogramme zielführender sind.

Die Verwaltung wird bei Bedarf im konkreten Fall eine Antragstellung vorbereiten und umsetzen, sofern möglich dann einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten oder ggf. nachträglich über die erfolgte Antragstellung berichten.

I.V.

gez.  
Denstorff  
Stadtbaurat

**Anlage 1: Sachstandsbericht 2020 – Städtebauförderung in Münster**